

NEWS

SCHWEIZER STEUER-
REFORM: PRÜFEN SIE DIE
KONKRETEN
AUSWIRKUNGEN UND
NUTZEN SIE DIE CHANCEN

**Profitieren Sie heute von einem Steuerregime?
Prüfen Sie die Möglichkeit eines Step-up!**

Anlässlich der Steuerreform werden die folgenden kantonalen Steuerregimes abgeschafft: Holdinggesellschaften, Domicilgesellschaften, gemischte Gesellschaften, Prinzipalgesellschaften sowie Finanzzweigniederlassungen.

Profitiert von solchen Regimes haben vor allem international tätige Unternehmen. Um die Auswirkungen des Wechsels von privilegierter zu ordentlicher Besteuerung für die Steuerpflichtigen abzufedern, können diese einen sogenannten Step-up geltend machen. Damit wird sichergestellt, dass der Mehrwert, der während der Anwendungsperiode eines Regimes selbst geschaffen wurde, auch entsprechend besteuert wird.

**Verfügen Sie über Patente oder ähnliche Rechte?
Prüfen Sie die Vorteile der Patentbox!**

Alle Unternehmen, die in der Schweiz Forschung betreiben und dabei patentierbare Technologien entwickeln, profitieren von der Patentbox. Sowohl juristische Personen als auch Selbstständigerwerbende, Einzelunternehmen und Personengesellschaften qualifizieren für die Patentbox, sofern sie über entsprechende Immaterialgüterrechte verfügen.

Die betroffenen Immaterialgüterrechte umfassen registrierte inländische und ausländische Patente sowie vergleichbare Rechte. Bei den Letzteren

Anlässlich der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 nahmen die Stimmberechtigten in der Schweiz das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) mit über 66% Ja-Stimmen an. Damit stimmte das Schweizer Stimmvolk für die Abschaffung der bisherigen kantonalen Steuerregimes, aber auch für die Einführung einer Patentbox sowie zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge (F&E-Abzüge).

Die Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft und ermöglichen es, einen Teil der Gewinne aus Erfindungen und Entwicklungen zu einem reduzierten Steuersatz zu besteuern. Zudem können zusätzliche Abzüge von maximal 50% der Forschungs- und Entwicklungsausgaben gewährt werden. Beide Massnahmen finden nur auf kantonaler Ebene Anwendung (keine Anwendung für die direkte Bundessteuer).

geht es z.B. um ergänzende Schutzzertifikate und Topografien. Urheberrechtlich geschützte Software qualifiziert hingegen grundsätzlich nicht für die Patentbox. Zwei Ausnahmen gelten allerdings in diesem Zusammenhang. Privilegiert ist Software, welche Teil einer patentierbaren Erfindung ist. Zudem qualifizieren auch für Software erteilte Patente im Ausland für die Patentbox.

Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone verbindlich. In Bezug auf die Höhe der Steuerermässigung verfügen die Kantone über einen grossen Spielraum bis maximal 90%.

Betreiben Sie Forschung und Entwicklung in der Schweiz? Prüfen Sie die Vorteile von zusätzlichen F&E-Abzügen!

Für den Aufwand für F&E können die Kantone einen zusätzlichen Abzug im Umfang von maximal 50% der Bemessungsgrundlage der kantonalen Gewinnsteuer vorsehen. Dafür qualifizieren sowohl selbst erbrachte F&E-Aufwendungen als auch Auftragsforschung von Konzerngesellschaften und Dritten in der Schweiz. Die meisten Kantone planen die Einführung eines solchen zusätzlichen Abzugs.

Vergessen Sie die Kapitalsteuer nicht!

Da die von einem Regime aktuell profitierenden Gesellschaften ebenfalls von tieferen Kapitalsteuersätzen profitieren, hat die Abschaffung der Regimes Auswirkungen auf die Kapitalsteuerbe-

lastung. Diese Auswirkungen sollten analysiert und allfällige Massnahmen getroffen werden.

Zögern Sie nicht!

Die Abschaffung bisheriger kantonaler Privilegien und die Einführung neuer Steuerregimes können zu signifikanten Steuereinsparungen führen. Da die konkrete Umsetzung auf kantonaler Ebene stattfindet, können die Auswirkungen je nach Standort stark variieren. Es lohnt sich auf jeden Fall, die konkreten Auswirkungen der Patentbox und zusätzlicher Abzüge sorgfältig zu analysieren und im Einzelfall zu ermitteln.

Zögern Sie nicht, Sébastien Maury (Partner, Steuerexperte) oder Christoph Gasser (Partner, Anwalt für IP/IT-Recht) zu kontaktieren. Gerne machen wir Sie auch bereits an dieser Stelle auf unseren Klientenanlass zum Thema am 2. Oktober 2019 in Zürich aufmerksam.

—



SEBASTIEN MAURY
*Diplomierter Steuerexperte,
lic. iur. HSG
Partner | Zürich*



CHRISTOPH GASSER
*Rechtsanwalt, Dr. iur.,
LL.M. University of Michigan
Nebenamtlicher Richter am
Bundespatentgericht
Partner | Zürich*

BIANCHISCHWALD GMBH
mail@bianchischwald.ch
bianchischwald.ch

GENÈ
5, rue Jacques-Balmat
Postfach 5839
CH-1211 Genf 11
T +41 58 220 36 00
F +41 58 220 36 01

ZÜRICH
St. Annagasse 9
Postfach 1162
CH-8021 Zürich
T +41 58 220 37 00
F +41 58 220 37 01

LAUSANNE
12, avenue des Toises
Postfach 5410
CH-1002 Lausanne
T +41 58 220 36 70
F +41 58 220 36 71

BERN
Elfenstrasse 19
Postfach 133
CH-3000 Bern 15
T +41 58 220 37 70
F +41 58 220 37 71